

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2008/0082(COD)

30.9.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 26 - 54

Entwurf eines Berichts
Piia-Noora Kauppi
(PE409.769v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
(KOM(2008)0213 – C6-0181/2008 – 2008/0082(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 26
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 98/26/EG
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1b) Nach dem Erwägungsgrund Nummer 14a wird folgender neuer Erwägungsgrund eingefügt:

„(14b) Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten vor der Genehmigung zur Errichtung eines interoperablen Systems sicherstellen, dass die einzelnen Betreiber der Systeme, die das interoperable System bilden, im Hinblick auf den Zeitpunkt des Einbringens in das interoperable System so weit wie möglich gemeinsame Regeln vereinbart haben. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten bereits im Vorfeld dafür sorgen, dass die Regeln in einem interoperablen System bezüglich des Einbringens in ein interoperables System aufeinander abgestimmt werden, damit im Falle eines Fehlers eines teilnehmenden Systems Rechtsunsicherheit vermieden wird.“

Or. en

Änderungsantrag 27
Gay Mitchell

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 98/26/EG
Erwägung 14 b (neu)

(-1b) Nach dem Erwägungsgrund Nummer 14a wird folgender neuer Erwägungsgrund eingefügt:

„(14b) Die Systeme, die Teil des interoperablen Systems sind, sollten die Regeln bezüglich des Zeitpunkts des Einbringens in interoperable Systeme soweit wie möglich aufeinander abstimmen.“

Or. en

Begründung

The proposed new recital is too rigid in that it would require all operators of the systems establishing the interoperable system to agree on the same rules on the moment of entry into the system. It appears excessively burdensome and unrealistic to require the rules to be worded in exactly the same way, but that it is reasonable to aim for co-ordination in this regard (as per amendment 13). This goes beyond what is necessary – which is that rules concerned must not be inconsistent on this point. The operators of the systems concerned will be independent commercial entities, having different priorities, and requiring them to negotiate the same rules as a condition of approval by a Member State may simply limit the number of interoperable systems which may be approved under the amended Directive, without adding greatly to legal certainty.

Änderungsantrag 28 Sharon Bowles

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 98/26/EG
Erwägung 14 b (neu)**

(-1b) Nach dem Erwägungsgrund Nummer 14a wird folgender neuer Erwägungsgrund eingefügt:

„(14b) Die Systeme, die Teil des interoperablen Systems sind, sollten die Regeln bezüglich des Zeitpunkts des Einbringens in interoperable Systeme

*soweit wie möglich aufeinander
abstimmen.“*

Or. en

Änderungsantrag 29
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 2 – Buchstabe a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(-a) Unterabsatz 1 Buchstabe a erhält
folgende Fassung:***

**„a) „System“ eine förmliche
Vereinbarung,**

**- die - ohne Mitrechnung *des Betreibers
des betreffenden Systems*, einer etwaigen
Verrechnungsstelle, zentralen
Vertragspartei oder Clearingstelle oder
eines etwaigen indirekten Teilnehmers -
zwischen mindestens drei Teilnehmern
getroffen wurde und gemeinsame Regeln
und vereinheitlichte Vorgaben für die
Ausführung von *Abrechnungen*
(gegebenenfalls durch eine zentrale
Vertragspartei) oder Zahlungs- bzw.
Übertragungsaufträgen zwischen den
Teilnehmern vorsieht,**

**- die dem Recht eines Mitgliedstaats
unterliegt oder durch einen Rechtsakt der
Europäischen Zentralbank geschaffen
wurde, der für die Teilnehmer aufgrund
einer Vereinbarung mit der Europäischen
Zentralbank verbindlich ist, und**

**- die [...] als System angesehen wird und
der Kommission oder von dem
Mitgliedstaat, dessen Recht maßgeblich
ist, gemeldet worden ist, nachdem der
Mitgliedstaat sich von der
Zweckdienlichkeit der Regeln des**

Systems überzeugt hat, *unbeschadet anderer, weitergehender einzelstaatlicher Vorschriften von allgemeiner Geltung oder entsprechender Vorschriften der Europäischen Zentralbank, wenn das System von ihr durch einen Rechtsakt geschaffen wurde.*

Or. en

Änderungsantrag 30
Margarita Starkevičiūtė

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe f
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

„n) „interoperables System“ ein System, das eine Vereinbarung mit einem oder mehreren **anderen Systemen** schließt, wobei gemeinsame Lösungen entwickelt und **nicht einfach bestehende Standarddienste in Anspruch genommen** werden;

Geänderter Text

„n) „interoperables System“ ein System, das eine Vereinbarung mit einem oder mehreren **Systembetreibern** schließt, wobei gemeinsame Lösungen entwickelt und **die Regeln für systemübergreifende Abwicklung von Übertragungsaufträgen vereinbart** werden;

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass „interoperable Systeme“ nicht nur technische Lösungen darstellen, sondern auch als eine Vereinbarung über bestimmte Standards zu betrachten sind.

Änderungsantrag 31
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 - Buchstabe f
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

„n) **„interoperables System“ ein System, das eine Vereinbarung mit einem oder mehreren anderen Systemen schließt**, wobei gemeinsame Lösungen entwickelt und nicht einfach bestehende Standarddienste in Anspruch genommen werden;

Geänderter Text

„n) **„interoperable Regelung“ eine Regelung, auf die sich zwei oder mehrere Systembetreiber verständigt haben**, wobei gemeinsame Lösungen entwickelt und nicht einfach bestehende Standarddienste in Anspruch genommen werden;

Or. fr

Begründung

In der Definition muss beim Begriff „interoperables System“ „System“ durch „Regelung“ ersetzt werden, auf die sich zwei oder mehrere Systeme verständigt haben. So werden Verwechslungen zwischen der Interoperabilität und dem System als solches vermieden, wodurch der Eindruck geweckt wird, es sei eine neue Systemkategorie geschaffen worden. In ihrer Stellungnahme vom 7. August 2008 hat auch die EZB diese Änderung vorgeschlagen.

Änderungsantrag 32
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe f
Richtlinie 98/26/EG Artikel 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) „Systembetreiber“ die Stelle, die für den täglichen Betrieb eines Systems zuständig ist. Ein Systembetreiber kann auch als Verrechnungsstelle, zentrale Vertragspartei oder Clearingstelle agieren.“

Geänderter Text

o) „Systembetreiber“ die Stelle, die **für die Teilnehmer juristisch haftet und** für den täglichen Betrieb eines Systems zuständig ist. Ein Systembetreiber kann auch als Verrechnungsstelle, zentrale Vertragspartei oder Clearingstelle agieren.“

Or. fr

Begründung

Es muss eine deutliche Unterscheidung zwischen dem „System“ und dem „Systembetreiber“ vorgenommen werden.

Änderungsantrag 33
Margarita Starkevičiūtė

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe f
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) „Systembetreiber“ die Stelle, die für den täglichen Betrieb eines Systems zuständig ist. Ein Systembetreiber kann auch als Verrechnungsstelle, zentrale Vertragspartei oder Clearingstelle agieren.“

Geänderter Text

o) „Systembetreiber“ die Stelle, die für **die Teilnehmer juristisch haftet und für** den täglichen Betrieb eines Systems zuständig ist. Ein Systembetreiber kann auch als Verrechnungsstelle, zentrale Vertragspartei oder Clearingstelle agieren.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung führt zu mehr Rechtsicherheit.

Änderungsantrag 34
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe f
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) „Systembetreiber“ die Stelle, die für den **täglichen** Betrieb eines Systems **zuständig ist**. Ein Systembetreiber kann auch als Verrechnungsstelle, zentrale Vertragspartei oder Clearingstelle agieren.“

Geänderter Text

o) „Systembetreiber“ die Stelle **oder die Stellen**, die **juristisch** für den Betrieb eines Systems **haftet/haften**. Ein Systembetreiber kann auch als Verrechnungsstelle, zentrale Vertragspartei oder Clearingstelle agieren.“

Or. en

Änderungsantrag 35
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

„4. Bei interoperablen **Systemen** legt jedes System seine eigenen Regeln bezüglich des Zeitpunkts des Einbringens in das betreffende System fest. **Die** Regeln eines Systems bezüglich des Zeitpunkts des Einbringens in das System **bleiben** unberührt von den Regeln der anderen Systeme, mit denen es interoperabel ist.“

Geänderter Text

„4. Bei interoperablen **Regelungen** legt jedes System seine eigenen Regeln bezüglich des Zeitpunkts des Einbringens in das betreffende System fest, **damit innerhalb einer interoperablen Regelung eine weitestmögliche Abstimmung der Regeln aller teilnehmenden Systeme sichergestellt wird. Sofern die entsprechenden interoperablen Regelungen dies nicht ausdrücklich vorsehen, bleiben die** Regeln eines Systems bezüglich des Zeitpunkts des Einbringens in das System unberührt von den Regeln der anderen Systeme, mit denen es interoperabel ist.“

Or. fr

Begründung

In der Definition muss beim Begriff „interoperables System“ „System“ durch „Regelung“ ersetzt werden, auf die sich zwei oder mehrere Systeme verständigt haben. So werden Verwechslungen zwischen der Interoperabilität und dem System als solches vermieden, wodurch der Eindruck geweckt wird, es sei eine neue Systemkategorie geschaffen worden. In ihrer Stellungnahme vom 7. August 2008 hat auch die EZB diese Änderung vorgeschlagen.

Änderungsantrag 36
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass ungeachtet der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer oder einen Betreiber eines interoperablen Systems Guthaben oder Wertpapiere auf dem Verrechnungskonto des Teilnehmers dazu verwendet werden, die am Geschäftstag der Verfahrenseröffnung in dem System bestehenden Verbindlichkeiten des betreffenden Teilnehmers gemäß den vereinbarten Regeln des Systems zu begleichen. Ein Mitgliedstaat kann ferner vorsehen, dass eine Kreditfazilität, die dem betreffenden Teilnehmer im Hinblick auf das System eingeräumt wurde, auf der Grundlage bereitstehender dinglicher Sicherheiten genutzt wird, um die Verbindlichkeiten des Teilnehmers aus dem System oder dem interoperablen System zu begleichen.“

Or. en

Änderungsantrag 37
Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 4 (neu)
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) In Artikel 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

(4) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

„Bei interoperablen **Systemen** legt jedes System seine eigenen Regeln bezüglich des Zeitpunkts **eines Widerrufs im betreffenden System** fest. **Die** Regeln eines Systems bezüglich des Zeitpunkts **eines Widerrufs** bleiben unberührt von den Regeln der anderen Systeme, mit denen es **interoperabel** ist.“

Ein Zahlungs- bzw. Übertragungsauftrag kann von dem in den Regeln des Systems bestimmten Zeitpunkt an weder von einem Teilnehmer an einem System noch von einem Dritten widerrufen werden.

Bei interoperablen **Regelungen** legt jedes System seine eigenen Regeln bezüglich des Zeitpunkts **der Unwiderruflichkeit** fest, **damit innerhalb einer interoperablen Regelung eine weitestmögliche Abstimmung der Regeln aller teilnehmenden Systeme sichergestellt wird. Sofern die Regeln der an der interoperablen Regelung beteiligten Systeme dies nicht ausdrücklich vorsehen, bleiben** die Regeln eines Systems bezüglich des Zeitpunkts **der Unwiderruflichkeit** unberührt von den Regeln der anderen Systeme, mit denen es **operabel** ist.“

Or. fr

Begründung

In der Definition muss beim Begriff „interoperables System“ „System“ durch „Regelung“ ersetzt werden, auf die sich zwei oder mehrere Systeme verständigt haben. So werden Verwechslungen zwischen der Interoperabilität und dem System als solches vermieden, wodurch der Eindruck geweckt wird, es sei eine neue Systemkategorie geschaffen worden. In ihrer Stellungnahme vom 7. August 2008 hat auch die EZB diese Änderung vorgeschlagen.

Änderungsantrag 38 Piia-Noora Kauppi

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird Teilnehmern, den Systembetreibern und/oder

Zentralbanken der Mitgliedstaaten oder der [...] Europäischen Zentralbank eine dingliche Sicherheit in Form von Wertpapieren (einschließlich Rechten an Wertpapieren) gemäß Absatz 1 geleistet und ist deren Recht an diesen Wertpapieren (das auch durch einen etwaigen Bevollmächtigten, Beauftragten oder sonstigen Dritten in ihrem Namen ausgeübt werden kann) mit rechtsbegründender Wirkung in einem Register eingetragen oder auf einem Konto oder bei einem zentralen Verwahrsystem verbucht, das sich in einem Mitgliedstaat befindet, so bestimmen sich die Rechte dieser natürlichen oder juristischen Personen als dinglich gesicherte Gläubiger an diesen Wertpapieren nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats.“

Or. en

Änderungsantrag 39
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 6
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten benennen die Systeme und die jeweiligen Systembetreiber, für die die Richtlinie gilt, und teilen diese der Kommission mit; sie informieren die Kommission ferner darüber, welche Behörde sie gemäß Artikel 6 Absatz 2 benannt haben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ***oder die Europäische Zentralbank, wenn das System von ihr durch einen Rechtsakt geschaffen wurde,*** benennen die Systeme und die jeweiligen Systembetreiber, für die die Richtlinie gilt, und teilen diese der Kommission mit; sie informieren die Kommission ferner darüber, welche Behörde sie gemäß Artikel 6 Absatz 2 benannt haben.

Or. en

Änderungsantrag 40
Bilyana Ilieva Raeva

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 98/26/EG

Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten benennen die Systeme **und** die jeweiligen Systembetreiber, für die die Richtlinie gilt, und teilen diese der Kommission mit; sie informieren die Kommission ferner darüber, welche Behörde sie gemäß Artikel 6 Absatz 2 benannt haben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten benennen die Systeme, die jeweiligen Systembetreiber **und die Teilnehmer dieser Systeme**, für die die Richtlinie gilt, und teilen diese der Kommission mit; sie informieren die Kommission ferner darüber, welche Behörde sie gemäß Artikel 6 Absatz 2 benannt haben.

Or. en

Begründung

Diese Präzisierung ist erforderlich, damit deutlich gemacht wird, dass diese Richtlinie auch für die Systeme gilt, die an einem System teilnehmen, über das die Kommission informiert wurde.

Änderungsantrag 41
Margarita Starkevičiūtė

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 98/26/EG

Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten benennen eine Partei, die im System bei einem Insolvenzverfahren die Beweislast trägt, und legen Bestimmungen zur Verringerung von Systemrisiken für den Fall eines Fehlers des Systembetreibers fest, der an dem interoperablen System

teilnimmt.

Or. en

Begründung

Diese Änderung führt zu mehr Rechtsicherheit, da mit ihr Bestimmungen festgelegt werden, die die Tätigkeiten des Systembetreibers bei Insolvenzverfahren regeln.

Änderungsantrag 42
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 6
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Systeme, die unter ihre Zuständigkeit fallen, einer Beaufsichtigung oder Genehmigungspflicht unterwerfen.

Or. en

Änderungsantrag 43
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 6
Richtlinie 98/26/EG
Artikel 10 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann von einem Institut Auskunft über die Systeme verlangen, an denen es beteiligt ist, sowie über die wesentlichen Regeln für das Funktionieren dieser Systeme.

Änderungsantrag 44
Ieke van den Burg

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer -1 (neu)
Richtlinie 2002/47/EG
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Erwägung 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Um den Verwaltungsaufwand der Parteien bei der Bestellung von Finanzsicherheiten im Sinne dieser Richtlinie möglichst gering zu halten, sollte nach einzelstaatlichem Recht für die Wirksamkeit der Sicherheit nur vorgeschrieben werden dürfen, dass die Finanzsicherheit dem Sicherungsnehmer oder seinem Vertreter geliefert oder im Wege des Effektingiros gutgeschrieben wird oder ihnen auf sonstige Weise der Besitz daran oder die Kontrolle darüber verschafft wird, sofern sie den Besitz oder die Kontrolle nicht bereits innehatten; Sicherungstechniken, bei denen der Sicherungsgeber Sicherheiten ersetzen oder überschüssige Sicherheiten zurücknehmen darf, werden hierdurch nicht ausgeschlossen. *Auch unter dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten fordern können, dass eine Kreditforderung durch Aufnahme in eine Liste von Forderungen übermittelt wird.*“

Or. en

Begründung

Diese Änderung stellt klar, dass eine Kreditforderung auch durch Aufnahme in eine Liste zwischen den Parteien übermittelt werden kann. Unter dieser Richtlinie können in diesem Zusammenhang keine strengeren Auflagen gefordert werden.

Änderungsantrag 45
Bilyana Ilieva Raeva

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 2002/47/EG

Artikel 1 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

„a) Finanzsicherheiten sind eine Barsicherheit, Finanzinstrumente oder Kreditforderungen, die für die Besicherung von Kreditgeschäften der Zentralbanken zugelassen sind.“

Geänderter Text

„a) Finanzsicherheiten sind eine Barsicherheit, Finanzinstrumente oder Kreditforderungen, die für die Besicherung von Kreditgeschäften der Zentralbanken zugelassen sind. **Diese Bestimmung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die eine Currency-Board-Regelung anwenden.**“

Or. en

Begründung

Die Frage, ob Kreditforderungen als Besicherung von Kreditgeschäften der Zentralbanken in Betracht kommen, wird über die Geldpolitik geregelt. In Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, ist hierfür die Zentralbank zuständig. Darüber hinaus lässt die Currency-Board-Regelung in Bulgarien keine Kreditforderungen als Sicherheit zu.

Änderungsantrag 46
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe a – Ziffer i a (neu)

Richtlinie 2002/47/EG

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„(c) „Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts“ ist ein Sicherungsrecht an einem Finanzaktivum, wobei das Eigentum an der Sicherheit oder die Übertragung aller Rechte daran zum Zeitpunkt der

**Bestellung vollständig oder teilweise
beim Sicherungsgeber verbleibt.“**

Or. en

**Änderungsantrag 47
Sharon Bowles**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe a
Richtlinie 2002/47/EG
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) **Dem Absatz 1 wird folgender
Unterabsatz angefügt:**

„Werden Kreditforderungen als Finanzsicherheit bestellt, verlangen die Mitgliedstaaten nicht, dass **die Bestellung und die Wirksamkeit der Sicherheit sowie die prozessuale Beweisführung ihrer Bestellung als Sicherheit im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung** von der Erfüllung von Formerfordernissen wie der Registrierung oder der Mitteilung des Schuldners der als Sicherheit bestellten Forderung abhängen.“

(a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

„**1.** Werden Kreditforderungen als Finanzsicherheit bestellt, verlangen die Mitgliedstaaten **unbeschadet von Artikel 1 Absatz 5** nicht, dass **ihre Bestellung, ihr Abschluss, ihre Wirksamkeit, die prozessuale Beweisführung oder Vollstreckbarkeit** von der Erfüllung von Formerfordernissen wie der Registrierung oder der Mitteilung des Schuldners der als Sicherheit bestellten Forderung abhängen. **Die Mitgliedstaaten haben allerdings auch weiterhin die Möglichkeit, die Erfüllung von Formerfordernissen wie Mitteilungen oder Registrierungen zum Zwecke des Abschlusses, der Priorität, der Vollstreckbarkeit oder der prozessualen Beweisführung gegenüber dem Schuldner und/oder Dritten beizubehalten.**“

Or. en

Begründung

The exception to the rule in the first sentence of subparagraph 2 recognises that credit claims are different to other forms of financial collateral. There are circumstances where the enforceability of a credit claim against a debtor is subject to formal requirements (for example, for the protection of a debtor). The need for these provisions does not change because the credit claim is used as collateral. Though Member States should not be able to

impose requirements on the provision of a credit claim as financial collateral (save as provided in the Directive), their ability to require formalities in relation for the purposes of the perfection, priority, enforceability needs to be retained, and should not be removed after a transitional period.

Änderungsantrag 48 **Gay Mitchell**

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/47/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

(a) **Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:**

„Werden Kreditforderungen als Finanzsicherheit bestellt, verlangen die Mitgliedstaaten nicht, dass **die** Bestellung **und die** Wirksamkeit der Sicherheit **sowie** die prozessuale Beweisführung **ihrer Bestellung als Sicherheit im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung** von der Erfüllung von Formerfordernissen wie der Registrierung oder der Mitteilung des Schuldners der als Sicherheit bestellten Forderung abhängen.“

Geänderter Text

(a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

„**1.** Werden Kreditforderungen als Finanzsicherheit bestellt, verlangen die Mitgliedstaaten **unbeschadet von Artikel 1 Absatz 5** nicht, dass **ihre** Bestellung, **ihr Abschluss, ihre** Wirksamkeit, die prozessuale Beweisführung **oder Vollstreckbarkeit** von der Erfüllung von Formerfordernissen wie der Registrierung oder der Mitteilung des Schuldners der als Sicherheit bestellten Forderung abhängen. **Die Mitgliedstaaten haben allerdings die Möglichkeit, die Erfüllung von Formerfordernissen wie Mitteilungen oder Registrierungen zum Zwecke des Abschlusses, der Priorität oder der Vollstreckbarkeit gegenüber dem Schuldner und/oder Dritten beizubehalten.**“

Or. en

Begründung

Entgegen der vorgeschlagenen Begründung zu diesem Änderungsantrag dient der zweite Satz von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 dazu, den Mitgliedstaaten auch künftig das Recht einzuräumen, Bestimmungen zur Vollstreckbarkeit einer Kreditforderung zwischen Kreditgeber und Schuldner festzulegen, ohne dass ihre Verwendung als finanzielle Sicherheit

hiervon berührt wird. Der vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Änderungsantrag korrigiert dies.

Änderungsantrag 49

Gunnar Hökmark

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/47/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

(a) **Dem** Absatz 1 **wird folgender Unterabsatz angefügt:**

„Werden Kreditforderungen als Finanzsicherheit bestellt, verlangen die Mitgliedstaaten nicht, dass **die** Bestellung **und die** Wirksamkeit **der Sicherheit sowie** die prozessuale Beweisführung **ihrer Bestellung als Sicherheit im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung von der Erfüllung** von Formerfordernissen wie der Registrierung oder der Mitteilung des Schuldners der als Sicherheit bestellten Forderung abhängen.“

Geänderter Text

(a) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

„**1.** Werden Kreditforderungen als Finanzsicherheit bestellt, verlangen die Mitgliedstaaten **unbeschadet von Artikel 1 Absatz 5** nicht, dass **ihre** Bestellung, **ihre** Wirksamkeit, **ihr Abschluss, ihre Priorität, ihre Vollstreckbarkeit oder** die prozessuale Beweisführung **zwischen den Beteiligten** von der Erfüllung von Formerfordernissen wie der Registrierung oder der Mitteilung des Schuldners der als Sicherheit bestellten Forderung abhängen. **Die Mitgliedstaaten haben allerdings die Möglichkeit, die Erfüllung von Formerfordernissen wie Mitteilungen oder Registrierungen zum Zwecke des Abschlusses, der Priorität oder der Vollstreckbarkeit gegenüber dem Schuldner und/oder Dritten zu fordern.**“

Or. en

Begründung

Bei Kreditforderungen regelt die Richtlinie nur Fragen im Zusammenhang mit Beschränkungen darüber, welche Formerfordernisse die Mitgliedstaaten fordern können, um die Wirksamkeit der Sicherheit im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Beteiligten an dieser Vereinbarung zu gewährleisten. Es ist deshalb wichtig, klarzustellen, dass diese Beschränkungen nicht für alle Formerfordernisse gelten, wie z. B. Mitteilungen oder Registrierungen, die die Mitgliedstaaten zum Zwecke des Abschlusses, der Priorität oder Vollstreckbarkeit gegenüber dem Schuldner und/oder Dritten zu fordern können.

Änderungsantrag 50
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/47/EG

Artikel 3 – Absätze 3 und 4

Vorschlag der Kommission

(b) Folgender **[Folgende]** Absatz **[Absätze]** **3 [und 4]** wird **[werden]** angefügt:

„3. **Die** Mitgliedstaaten **stellen** sicher, dass die Schuldner von Kreditforderungen auf folgende Rechte in schriftlicher oder rechtlich gleichwertiger Form rechtswirksam verzichten können:

(i) ihre Rechte auf Aufrechnung gegenüber dem Gläubiger der Kreditforderung und gegenüber Personen, an die der Kreditgeber die als Sicherheit bestellten Kreditforderungen abgetreten, verpfändet oder anderweitig mobilisiert hat, und

(ii) ihre aus Bestimmungen zum Bankgeheimnis erwachsenden Rechte, die anderenfalls den Gläubiger der Kreditforderungen daran hindern oder in seinen Möglichkeiten beschränken würden, Auskünfte über die Kreditforderung oder den Schuldner – mit Blick auf eine Verwendung der Kreditforderung als Sicherheit – zu erteilen.“

[4. Die Verbraucherkreditrichtlinie .../xxx/EG bleibt von den Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 unberührt.]

Geänderter Text

(b) Folgender Absatz wird angefügt:

„3. **Unbeschadet der Richtlinie 93/13/EWG und nationaler Bestimmungen zu unfairen Vertragsbedingungen stellen die** Mitgliedstaaten sicher, dass die Schuldner von Kreditforderungen auf folgende Rechte in schriftlicher oder rechtlich gleichwertiger Form rechtswirksam verzichten können:

(i) ihre Rechte auf Aufrechnung gegenüber dem Gläubiger der Kreditforderung und gegenüber Personen, an die der Kreditgeber die als Sicherheit bestellten Kreditforderungen abgetreten, verpfändet oder anderweitig mobilisiert hat, und

(ii) ihre aus Bestimmungen zum Bankgeheimnis erwachsenden Rechte, die anderenfalls den Gläubiger der Kreditforderungen daran hindern oder in seinen Möglichkeiten beschränken würden, Auskünfte über die Kreditforderung oder den Schuldner – mit Blick auf eine Verwendung der Kreditforderung als Sicherheit – zu erteilen.“

Or. en

Änderungsantrag 51
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2002/47/EG Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„(ba) bei Kreditforderungen durch Verkauf oder Aneignung und anschließende Verrechnung ihres Werts mit den maßgeblichen Verbindlichkeiten oder Verwendung an Zahlungen statt.“

Or. en

Änderungsantrag 52
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 3 b (neu)
Richtlinie 2002/47/EG
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Sicherungsvereinbarung eine Bewertung der Finanzinstrumente und Kreditforderungen ermöglicht.“

Or. en

Änderungsantrag 53
Piia-Noora Kauppi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2002/47/EG
Artikel 5 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In Artikel 5 wird folgender Absatz eingefügt:

“5a. Dieser Artikel gilt nicht für Kreditforderungen.“

Or. en

**Änderungsantrag 54
Piia-Noora Kauppi**

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 2 - Nummer 4 b (neu)
Richtlinie 2002/47/EG
Artikel 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4b) Nach Artikel 9 wird folgender Artikel eingefügt:
„Artikel 9a***

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge*.

****ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66“***

Or. en